

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIN FÜR FRAUEN, FAMILIEN, JUGEND  
Dr. Juliane BOGNER-STRAUSS

An den  
Präsidenten des Bundesrats  
Reinhard TODT

Parlament  
1017 Wien  
GZ: BKA-353.430/0013-I/4/2018

Wien, am 22. Februar 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Bundesrätinnen und Bundesräte Daniela Gruber-Pruner, Inge Posch-Gruska, Genossinnen und Genossen Kolleginnen und Kollegen haben am 22. Dezember 2017 unter Nr. 3405/J-BR/2017 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Maßnahmen zur Hintanhaltung von Behördenversagen bei der Versorgung von Kindern und Jugendlichen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- Haben Sie oder Ihr Ressort Handlungen gesetzt, um den vorliegenden Fall im Bereich Ihrer Ressortzuständigkeit auf etwaiges Versagen der Behörden oder des Systems zu überprüfen?
  - a. Wenn ja, welche Maßnahmen haben Sie konkret zu welchem Zeitpunkt gesetzt?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
  - c. Was waren die Ergebnisse dieser Maßnahmen?
  
- Haben Sie oder Ihr Ressort Handlungen gesetzt, um sicherzustellen, dass sich ein vergleichbarer Lebenssachverhalt nicht noch einmal verwirklichen kann?
  - a. Wenn ja, welche Maßnahmen haben Sie konkret zu welchem Zeitpunkt gesetzt?
  - b. Wenn nein, warum nicht?

- Welche Maßnahmen sind in Ihrem Arbeitsplan für Ihr Amt enthalten, die geeignet sind, die Verwirklichung eines ähnlichen Lebenssachverhaltes zu verhindern?
- Haben Sie oder Ihr Ressort Kontakt mit den im konkreten Fall handelnden Behörden

und Personen gesucht, um die Umstände vollständig aufzuklären?

a. Wenn ja, mit welcher zuständigen Dienststelle haben Sie zu welchem Zeitpunkt und mit welchem Ergebnis gesprochen?

b. Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Gemäß Art. 12 B-VG ist in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe der Bund für die Grundsatzgesetzgebung zuständig, die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung sind jedoch den Ländern vorbehalten.

Da die gegenständlichen Fragen die Vollziehung in Angelegenheit der Kinder- und Jugendhilfe betreffen, sind sie vom Zuständigkeitsbereich meines Ressorts und damit vom Interpellationsrechts nicht umfasst.

Abschließend weise ich darauf hin, dass eine Überprüfung im Fall des Suizids des elfjährigen Asylwerbers durch die Volksanwaltschaft ergab, dass der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Baden und dem Land Niederösterreich als Kinder- und Jugendhilfeträger im Zusammenhang mit dem Suizid kein Vorwurf gemacht werden kann.

Mit besten Grüßen

Dr. Bogner-Strauß

